

Protokoll
über die Sitzung des Gemeinderats
am 30. Januar 2019 um 20.00 Uhr
im Gemeindehaus

Anwesende:

Vorsitz

Bgm. Dr. Franz Dengg

Ordentliche Mitglieder

Vbgm. Ing. Martin Kapeller

GV Lydia Neuner-Köll

GV Johannes Spielmann

GV Benedikt van Staa

GR Bmst. Ing. Elmar Draxl

GR Georg Maurer

GR Edith Sagmeister

GR Ing. Wolfgang Schatz

GR Mag. Peter Schneider

GR Ulrich Stern

GR Maria Thurnwalder

Ersatzmitglieder:

Benjamin Kranebitter

Michael Sonnweber

Markus Spielmann

für GR Daniel Falbesoner

für GR Ing Dietmar Janicki

für GR DI Gebhard Walter

Entschuldigt:

Ordentliche Mitglieder

GR Daniel Falbesoner

GR Ing. Dietmar Janicki

GR DI Gebhard Walter

Schritfführer: Benjamin Köll

Tagesordnung:

1. Begrüßung
2. Genehmigung der letzten Niederschrift
3. Bericht Bürgermeister, Substanzverwalter und Ausschussobleute
4. Diverse Zuschussansuchen; Beratung und Beschlussfassung
5. Antrag Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 327, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung
6. Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Hochfeldernalm Errichtung einer Jagdhütte; Beratung und Beschlussfassung
7. Abtretung und Exkammerierung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Gst. Nr. 10971, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung
8. Übernahme Stöttlalmbrücke vom Tourismusverband Innsbruck; Beratung und Beschlussfassung
9. Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz Zams - Änderung der Vereinbarung und Satzung; Beratung und Beschlussfassung
10. Gemeindegutsagrargemeinschaften: Wiederkaufsrecht - Übernahme Kosten und Gebühren Kaufvertrag; Beratung und Beschlussfassung
11. Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming: Ansuchen Spenglerei Schöpf Denis Anmietung Teilfläche Gp. 9718/1; Beratung und Beschlussfassung
12. Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming: Ansuchen um Erwerb Gst. Nr. 2677/9, KG Mieming
13. Anträge, Anfragen, Allfälliges
14. Personalangelegenheiten

Sitzungsbeginn:	20:00 Uhr
Sitzungsende:	22:00 Uhr
Zuhörer:	10 Personen

Tagesordnungspunkt 1

Begrüßung:

Der Vorsitzende, Bürgermeister Dr. Franz Dengg, begrüßt die Anwesenden, stellt die Beschlussfähigkeit fest und eröffnet die Sitzung.

Der Bürgermeister ersucht aufgrund nachträglich eingebrachter Anträge vom Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies GR Mag. Peter Schneider um Aufnahme weiterer Tagesordnungspunkte:

13. Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies - Ansuchen um Löschung Wiederkaufsrecht EZ 1181, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung

14. Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies - Zustimmung Grundstücksverkauf Gp. 8255/1, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, die Tagesordnung um die nachstehenden Punkte zu erweitern:

Tagesordnungspunkt 13:

Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies - Ansuchen um Löschung Wiederkaufsrecht EZ 1181, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung

Tagesordnungspunkt 14:

Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies - Zustimmung Grundstücksverkauf Gp. 8255/1, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung

Die ursprünglich als Tagesordnungspunkt „13 Anträge, Anfrage, Allfälliges“ und „14 Personelles“ festgesetzten Tagesordnungspunkte verschieben sich nach hinten und werden als Tagesordnungspunkt 15 und 16 festgesetzt.

Tagesordnungspunkt 2

Genehmigung der letzten Niederschrift:

Der Bürgermeister ersucht um Genehmigung der Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018.

Beschluss:

Der Gemeinderat genehmigt einstimmig die Niederschrift der Gemeinderatssitzung vom 12.12.2018.

Tagesordnungspunkt 3

Bericht Bürgermeister, Substanzverwalter und Ausschussobleute:

a)

Der Bürgermeister berichtet von der Sitzung des Sanitätssprengelausschusses vom 23.01.2019 und dem Beschluss über die Aufnahme der Ärzte Dr. Tobias und Johannes Linser in das Sprengeldienststrad der Sprengelärzte. Nach Beschluss des Sanitätssprengels Nassereith wird die Ergänzung zur ursprünglichen Vereinbarung unterfertigt.

Herr Rade Veselic und Philip Thöni vom LWL-Center präsentierten den Bürgermeistern im Anschluss an die Sanitätssprengelsitzung erste Planungsentwürfe für den Breitbandausbau in der Gemeinde Mieming. Die Förderanträge werden am 20.02.2019 und am 15.05.2019 eingereicht. Für die Gemeinde Mieming fallen laut Planung Gesamtprojektkosten von rd. € 2,5 Mio. an. Die geförderten Projektkosten pro Einreichung wurden vom Bund von rd. € 1 Mio. auf rd. € 769.000,-- reduziert. Der Vorschlag des Planungsbüros ist die Einreichung der Förderanträge in drei Tranchen. Die Bereiche in der Siedlung Barwies sowie der Bereich See würde mit den Einreichungen am 20.2. und 15.5. abgedeckt. Die Restbereiche würden im Zuge des 9. Calls erfolgen. Das Angebot der Planung wird sich um den Mehraufwand entsprechend erhöhen. Im Planungsverband wird noch besprochen welche Strecken über den Verband eingereicht werden. Der Planungsverband kann ebenfalls Förderungen lukrieren.

Das Spatzennest Mieming hat ein Ansuchen auf pauschale Auszahlung der Förderung pro Jahr gestellt. Dieses Ansuchen sollte im Bildungsausschuss vorgestellt und entsprechend behandelt werden.

Der Bürgermeister informiert den Gemeinderat über den Besuch des Landeshauptmanns und der Landesrätin Dr. Beate Palfrader im Rahmen der Digitalisierungsoffensive an der Neuen Mittelschule Mieming.

b)

Der Obmann des Bau- und Raumordnungsausschusses Ing. Elmar Draxl berichtet von den Abschlussarbeiten der Bushaltestelle in Zein. In der Volksschule Barwies fand die Schlussbegehung mit den Architekten und der örtlichen Bauaufsicht statt. Der Turnsaal wurde ebenfalls begutachtet. Die Restarbeiten des Umbaus werden mit März abgeschlossen. Die Sanierungsarbeiten des beschädigten Turnsaals werden ausgeschrieben und die Vergabe wird Ende März erfolgen, damit mit April bzw. Mai die Sanierungsarbeiten begonnen werden können. Im Juni kann somit die Volksschule offiziell eingeweiht werden. Bezüglich Neu- und Umbau Volksschule Untermieming wird am 31.01.2019 ein Gespräch mit den Architekten Gritsch/Haselwanter stattfinden und es wird die weitere Vorgehensweise besprochen.

c)

GV Ing. Johannes Spielmann als Obmann des Umwelt-, Energie- und Verkehrsausschuss fragt über den Stand des beschlossenen Ortstafelkonzeptes nach. Der Bürgermeister erklärt, dass das Baubezirksamt Imst bezüglich des Bereichs zwischen Fronhausen und Barwies bis dato noch keine Entscheidung gefällt hat.

Tagesordnungspunkt 4

Diverse Zuschussansuchen; Beratung und Beschlussfassung:

a)

Der SK Obsteig stellte ein Ansuchen an die Gemeinde Mieming um Förderung des Renntrainings für Kinder am Grünberglift in Obsteig. Die Gemeinde Mieming stellt derzeit laut Schreiben 50 Mitglieder und davon 30 Kinder den größten Teil an aktiven Mitgliedern.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, dem SK Obsteig einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 300,-- für den Aufwand des Renntrainings für Kinder am Grünberglift zu gewähren.

b)

Der Bürgermeister berichtet vom Ansuchen des Vereins der Kletterhalle Mieming für die Kosten der neuen Beleuchtung in der Höhe von € 1.631,62. Die alte Beleuchtung der Kletterhalle entsprach sicherheitstechnisch nicht mehr den Anforderungen des TÜV und es wurde daher eine neue LED Beleuchtung installiert.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig dem Verein Kletterhalle Mieming einen einmaligen Zuschuss in der Höhe von € 500,-- zu gewähren.

c)

Der Bürgermeister berichtet über das Ansuchen von Carolin Leiter vom 09.01.2019 um Befreiung der Hundesteuer für die Haltung eines Therapiehundes.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, Frau Carolin Leiter für das Jahr 2019 von der Hundesteuerpflicht zu befreien.

Tagesordnungspunkt 5

Antrag Löschung Wiederkaufsrecht in EZ 327, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet über den Antrag von Wilfried Gamsjäger auf Löschung des für die Gemeinde Mieming eingeräumten Wiederkaufsrecht in Liegenschaft EZ 327, GB 80103 Mieming.

Im Kaufvertrag vom 24.08.1983 wurde unter Punkt III. vereinbart, dass dieses Wiederkaufsrecht nur für einen Zeitraum von 15 Jahren zu gelten hat. Da dieser Zeitraum bereits abgelaufen ist könnte die Löschungserklärung auch ohne Beschluss unterschrieben werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig auf das einverleibte Wiederkaufsrecht in EZ 327, GB 80103 Mieming vorbehaltslos zu verzichten.

Tagesordnungspunkt 6

Flächenwidmungsplanänderung im Bereich Hochfeldernalm Errichtung einer Jagdhütte; Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet über das Ansuchen der GGAG Feldernalm um Änderung der Flächenwidmung einer Teilfläche der Grundparzelle 9543/1, KG Mieming. Es ist beabsichtigt eine Jagdhütte zu errichten. Der Substanzverwalter Ing. Martin Kapeller erklärt dem Gemeinderat das geplante Vorhaben und erwähnt, dass sämtliche Stellungnahmen eingetroffen sind und daher das Ansuchen vom Gemeinderat behandelt werden kann.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming beschließt nach schriftlicher Abstimmung einstimmig gemäß § 71 Abs. 1 und § 64 Abs. 1 Tiroler Raumordnungsgesetz 2016 – TROG 2016, LGBl. Nr. 101, den vom Planer Arch. DI Stefan Brabetz ausgearbeiteten Entwurf vom 29.01.2019, mit der Planungsnummer 209-20198-00001, über die Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieming im Bereich der Gp. 9543/1, KG 80103 Mieming durch 4 Wochen hindurch zur öffentlichen Einsichtnahme aufzulegen.

Der Entwurf sieht folgende Änderung des Flächenwidmungsplanes der Gemeinde Mieming vor:



Die 4-wöchige Auflage erfolgt vom 31.01.2019 bis einschließlich 01.03.2019.

Umwidmung Grundstück 9543/1, KG 80103 Mieming rund 115 m² von Freiland § 41 in Sonderfläche standortgebunden § 43 Abs. 1a, Festlegung Erläuterung: Jagdhütte (höchstzulässige Nutzfläche: 16m²)

Gleichzeitig wird gemäß § 71 Abs. 1 lit. a TROG 2016 der Beschluss über die dem Entwurf entsprechende Änderung des Flächenwidmungsplanes gefasst.

Dieser Beschluss wird jedoch nur rechtswirksam, wenn innerhalb der Auflegungs- und Stellungnahmefrist keine Stellungnahme zum Entwurf von einer hierzu berechtigten Person oder Stelle abgegeben wird.

Gemäß § 64 Abs. 1 TROG 2016 haben Personen, die in der Gemeinde ihren Hauptwohnsitz haben und Rechtsträger, die in der Gemeinde eine Liegenschaft oder einen Betrieb besitzen, das Recht, bis spätestens eine Woche nach Ablauf der Auflagefrist eine schriftliche Stellungnahme zu den aufgelegten Änderungen des Entwurfs abzugeben.

Tagesordnungspunkt 7

Abtretung und Exkammerierung einer Teilfläche des öffentlichen Gutes, Gst. Nr. 10971, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung:

Herr Freddy Maurer, Eigentümer der EZ 1450, Gst. Nr. 10711, KG 80103 Mieming, Untermieming 32a, beabsichtigt für seine landwirtschaftlichen Maschinen wie Traktor, Hänger etc. ein Nebengebäude laut beigelegter Skizze zu errichten. Zu der geplanten Bauausführung würde er den angrenzenden Grundstreifen von einer Breite von ca. 2,10 m vom öffentlichen Gut mit der EZ 383, Gst Nr. 10971, KG 80103 Mieming mit einer Gesamtfläche von ca. 77 m² benötigen. Er stellt daher das Ansuchen die Teilfläche von ca. 77 m² des öffentlichen Gutes EZ 383, Gst. Nr. 10971, KG 80103 Mieming zu den ortsüblichen Konditionen zu erwerben bzw. eine Tauschfläche anzubieten.

Der Bürgermeister ist der Meinung, dass diese Teilfläche zum Preis eines Baugrundstückes verkauft werden sollte. Der Gemeinderat spricht sich ebenfalls dafür aus, da das bestehenden Baugrundstück erweitert wird.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, eine Teilfläche des Gst. 10971, EZ 383, KG Mieming, im Ausmaß von ca. 77 m² an Freddy Maurer zu einem Preis von € 120,- pro m² zu verkaufen und die Exkammerierung der Teilfläche zu verordnen. Sollte die Grundparzelle in den nächsten 10 Jahren veräußert werden ist ein Aufpreis zum Verkaufsbetrag zu entrichten.

Tagesordnungspunkt 8

Übernahme Stöttlalmbrücke vom Tourismusverband Innsbruck; Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet vom Schreiben des Tourismusverbandes Innsbruck wonach die neuerrichtete Stöttlalmbrücke vom Tourismusverband in das Eigentum der Gemeinde übergehen sollte.

GR Ulrich Stern erwähnt, dass über die Errichtung der Brücke im Gemeinderat nie berichtet worden sei. Der Tourismusverband fungierte als Bauträger und möchte nun das Objekt samt Haftungen der Gemeinde überlassen. GR Ulrich Stern ist der Meinung, dass über dieses Vorhaben im Gemeinderat diskutiert hätte werden sollen und fragt warum dieser Weg gewählt worden ist. Im Jahr 2016 hat es eine mündliche Verhandlung gegeben, der Gemeinderat wurde damit aber nicht befasst, was unbedingt notwendig gewesen wäre. Diese Art der Abwicklung sei nicht zu vertreten.

Der Bürgermeister erklärt, dass der Tourismusverband bereits Jahre zuvor sämtliche Genehmigungen von den damaligen Agrargemeinschaftsobleuten bzw. Nutzungsberechtigten eingeholt hat, damit der Wanderweg neu adaptiert werden kann. Die Brücke wurde auf öffentlichen Wassergut mit Geldern des Tourismusverbands errichtet. Als Gemeinde sollte man es befürworten, dass der Wanderweg erneuert wurde und die Brücke errichtet worden ist, die auch Gemeindebürger nutzen.

GR Ulrich Stern stellt fest, dass der Gemeinderat mit solchen Vorhaben zu befassen ist. Diese Vorhaben, die eine Substanz einer Gemeindegutsagrargemeinschaft betreffen, sollten über den Gemeinderat abgewickelt werden.

Der Bürgermeister erklärt erneut, dass der bestehende Weg erneuert wurde und die Brücke auf öffentlichen Wassergut errichtet wurde. Daher ist keine Substanz einer Gemeindegutsagrargemeinschaft betroffen.

GR Ulrich Stern hält diese Vorgehensweise für nicht in Ordnung und man hätte den Gemeinderat über dieses Vorhaben entsprechend informieren soll. Nun liegt ein abgeschlossenes Bauvorhaben vor und die Haftung wird vom Tourismusverband auf die Gemeinde übertragen. Daher kann sich GR Ulrich Stern nicht für eine Übertragung der Stöttlalmbrücke auf die Gemeinde aussprechen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme (GR Ulrich Stern) die Übernahme der neu errichteten Stöttlalmbrücke durch die Gemeinde Mieming.

Tagesordnungspunkt 9

Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz Zams - Änderung der Vereinbarung und Satzung; Beratung und Beschlussfassung:

Im Strukturplan Pflege 2012 bis 2022 für die Bezirke Imst und Landeck ist sowohl eine Übergangspflegestation als auch eine Schwerpunktpflegestation vorgesehen. Die Abwicklung der beiden Pflegestationen sollten an den Verband zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, angegliedert werden. Die Vereinbarung und Satzung sollte von sämtlichen Mitgliedsgemeinden im Gemeinderat positiv behandelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat der Gemeinde Mieming beschließt einstimmig die Vereinbarung und Satzung des Gemeindeverbandes zur Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, wie folgt zu ändern und zu erlassen:

I. VEREINBARUNG

(1) Die Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck, das sind die Gemeinden Arzl i.P., Faggen, Fendels, Fiss, Fließ, Flirsch, Galtür, Grins, Haiming, Imst, Imsterberg, Ischgl, Jerzens, Kappl, Karres, Karrösten, Kaunerberg, Kaunertal, Kauns, Ladis, Landeck, Längenfeld, Mieming, Mils b. Imst, Mötz, Nassereith, Nauders, Obsteig, Oetz, Pettneu a.A., Pfunds, Pians, Prutz, Ried i.O., Rietz, Roppen, St. Anton a.A., St. Leonhard i.P., Sautens, Schönwies, See, Serfaus, Silz, Sölden, Spiss, Stanz b.L., Stams, Strengen, Tarrenz, Tobadill, Tösens, Umhausen, Wenss und Zams vereinbaren gemäß § 129 der Tiroler Gemeindeordnung 2001, einen Gemeindeverband zu bilden.

(2) Der Gemeindeverband trägt den Namen „Gemeindeverband zur Förderung des Krankenhauses St. Vinzenz, Zams, sowie zur Errichtung, Betrieb und Erhaltung der Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck“, wobei kurzgefasst derselbe „Gemeindeverband St. Vinzenz“ bezeichnet wird. Er hat seinen Sitz in Zams.

(3) Der Gemeindeverband ist eine Körperschaft öffentlichen Rechts.

(4) Der Gemeindeverband hat folgende Aufgaben:

- a) die Vertretung der Interessen der Gemeinden der Bezirke Imst und Landeck gegenüber der Kongregation der Barmherzigen Schwestern des Hl. Vinzenz von Paul als dem Rechtsträger des allgemeinen öffentlichen Krankenhauses St. Vinzenz, Zams;
- b) die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu dem sich aus dem Betrieb des Krankenhauses Zams ergebenden Abgang und die Leistung von allenfalls erforderlichen Zuschüssen zu Investitionen für das Krankenhaus St. Vinzenz, Zams;
- c) die Errichtung, der Betrieb und die Erhaltung einer Schwerpunkt- und Übergangspflegeeinrichtung für die Bezirke Imst und Landeck.

II. SATZUNG DES GEMEINDEVERBANDES

Für diesen Gemeindeverband wird folgende Satzung erlassen:

§ 1 Organe

- (1) Die Organe des Gemeindeverbandes sind:
- a) die Verbandsversammlung,
 - b) der Verbandsausschuss,
 - c) der Verbandsobmann.
 - d) ein Vertreter der Bediensteten des Gemeindeverbandes

§ 2

Verbandsversammlung

- (1) Gemäß § 135 Absatz 1 TGO besteht die Bezirksversammlung aus dem Verbandsobmann und dessen Stellvertreter sowie den Bürgermeistern der dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden.
- (2) Die Bürgermeister werden im Falle ihrer Verhinderung durch die Bürgermeister-Stellvertreter der Reihe nach und bei deren Verhinderung durch das jeweils älteste der übrigen Mitglieder des Gemeindevorstandes vertreten.
- (3) Der Bezirksversammlung obliegt die Beschlussfassung in allen Angelegenheiten des Gemeindeverbandes, die nicht vom Verbandsobmann zu besorgen sind. Jedenfalls zuständig ist sie für:
 - a) Die Wahl des Verbands-Obmannes und seines Stellvertreters,
 - b) die Wahl der Mitglieder des Verbandsausschusses,
 - c) die Erlassung und die Änderung der Satzung nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 TGO 2001,
 - d) die Festsetzung des Voranschlages und die Beschlussfassung über den Rechnungsabschluss,
 - e) die Wahl der Mitglieder des Überprüfungsausschusses,
 - f) die Beschlussfassung darüber, ob Vorauszahlungen nach § 141 Abs. 4 TGO 2001 zu entrichten sind. Ebenso darüber, in welcher Höhe, in welcher Anzahl und mit welcher Fälligkeit solche Vorauszahlungen vorgeschrieben werden.
- (4) Die Bezirksversammlung ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und insgesamt mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind. Wird diese Anzahl nicht erreicht, so ist innerhalb von zwei Wochen eine weitere Sitzung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig ist. Zu einem gültigen Beschluss und zu einer gültigen Wahl ist die Mehrheit der Stimmen der anwesenden Mitglieder erforderlich.
- (5) Die Bezirksversammlung kann mit Ausnahme der in Abs. 3 lit. a) bis f) genannten Angelegenheiten die Beschlussfassung zu den nachfolgend genannten Angelegenheiten des Gemeindeverbandes dem Verbandsausschuss übertragen:
Entscheidung über die Begründung oder Beendigung von Dienst-, Arbeits- und Ausbildungsverhältnissen.

§ 3

Verbandsausschuss

- (1) Der Verbandsausschuss besteht aus dem Verbandsobmann, seinem Stellvertreter und acht weiteren Mitgliedern. Vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Landeck aus ihrer Mitte gewählt, vier Ausschussmitglieder werden auf Vorschlag der Bürgermeister aus dem Bezirk Imst aus ihrer Mitte gewählt. Die Mitglieder werden jeweils auf sechs Jahre gewählt. Für jedes Ausschussmitglied – mit Ausnahme des Obmanns und seines Stellvertreters ist in gleicher Weise ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei die Bürgermeister des Bezirkes Landeck aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder und die Bürgermeister des Bezirkes Imst aus ihrer Mitte vier Ersatzmitglieder, wiederum jeweils auf sechs Jahre, zu wählen haben.
- (2) Dem Verbandsausschuss obliegen:
 - a) die Vorberatung und Antragstellung in allen der Bezirksversammlung obliegenden Angelegenheiten und
 - b) die Beschlussfassung in den Angelegenheiten, welche ihm von der Bezirksversammlung übertragen wurden.
- (3) Der Verbandsausschuss ist beschlussfähig, wenn alle Mitglieder ordnungsgemäß eingeladen wurden und der Verbandsobmann oder sein Stellvertreter und so viele Mitglieder anwesend sind, dass die Anzahl der stimmberechtigten Mitglieder mindestens fünf beträgt. Zu einem gültigen Beschluss des Verbandsausschusses ist eine Mehrheit von drei Viertel (3/4) der Stimmen der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.

§ 4

Verbandsobmann

- (1) Dem Verbandsobmann obliegen:
 - a) die Einberufung der Bezirksversammlung und des Verbandsausschusses,
 - b) der Vorsitz in der Bezirksversammlung und im Verbandsausschuss,

- c) die Vollziehung der Beschlüsse der Verbandsversammlung und des Verbandsausschusses sowie die Besorgung aller zur laufenden Geschäftsführung gehörenden Angelegenheiten,
- d) die Vertretung des Gemeindeverbandes nach außen. In Angelegenheiten, in denen die Beschlussfassung der Verbandsversammlung oder dem Verbandsausschuss obliegt, jedoch nur im Rahmen entsprechender Beschlüsse,
- e) die Leitung der Geschäftsstelle des Gemeindeverbandes,
- f) die Erstellung des Entwurfes des Voranschlages und die Erstellung des Rechnungsabschlusses sowie deren Vorlage an die Verbandsversammlung.

§ 5

Geschäftsstelle

Zur Unterstützung der Organe des Gemeindeverbandes ist eine Geschäftsstelle einzurichten. Ist ein Bürgermeister der verbandsangehörigen Gemeinden Verbandsobmann, so gilt für die Festlegung der Geschäftsstelle, dass diese im Gemeindeamt des jeweiligen Bürgermeisters und in allen übrigen Fällen bei der Gemeinde Zams einzurichten ist.

§ 6

Überprüfungsausschuss

Der Überprüfungsausschuss besteht aus drei Mitgliedern, welche Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Sie sollten aus unterschiedlichen Verbandsgemeinden stammen. Die Mitglieder werden auf 6 Jahre gewählt. Für jedes Mitglied ist ein Ersatzmitglied zu wählen, wobei diese ebenso Mitglieder des Gemeinderates der jeweiligen Verbandsgemeinden sein müssen. Im Übrigen gelten die Bestimmungen des § 138 TGO 2001.

§ 7

Aufbringung der Mittel

Zur Deckung des durch Einnahmen nicht gedeckten Aufwandes, der dem Verband aus der Erfüllung seiner Aufgaben erwächst, haben die Verbandsgemeinden an den Verband folgende Beiträge zu leisten:

- (1) Investitionsbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Errichtung und Erweiterung der Verbandsanlage. Unter Errichtungsaufwand sind zu verstehen: die Kosten für einen allfälligen Grunderwerb, die Planung und die Baukosten, sowohl bei der Ersteinrichtung der Verbandsanlagen als auch für laufende Erweiterungsbaumaßnahmen.
- (2) Schuldendienstbeiträge zur Deckung des Aufwandes für die Beschaffung, die Verzinsung und Rückzahlung der Finanzierung des Errichtungsaufwandes nach (1) aufgenommenen Darlehen sowie der Aufwand für die Bildung allfälliger Rücklagen.
- (3) Betriebsbeiträge zur Deckung des Aufwandes des Verbandes für die Verbandsverwaltung, für den Betrieb und die Erhaltung der Verbandsanlagen.

- A) Für den Verwendungszweck Förderung des Krankenhaus St. Vinzenz, Zams, nach Pkt. I Abs. 4 lit. b) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

- B) Für den Verwendungszweck Übergangspflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1) und (2) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

Die durch Einnahmen nicht gedeckten Betriebsbeiträge gem. (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis der erzielten Belegstage der Bewohner der Verbandsgemeinden auf zu teilen. Zahlungspflichtig sind jene Verbandsgemeinden, in denen die Bewohner unmittelbar vor ihrer Aufnahme ihren ordentlichen Wohnsitz hatten.

C) Für den Verwendungszweck Schwerpunktpflegeeinrichtung nach Pkt. I Abs. 4 lit. c) der Vereinbarung gilt:

Die Beiträge gem. (1), (2) und (3) sind von den dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 aufzubringen (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 8 Überschuss

An einem allfälligen Überschuss des Gemeindeverbandes sind die verbandsangehörigen Gemeinden nach dem Verhältnis der für das jeweilige Betriebsjahr geltenden Finanzkraft II beteiligt.

§ 9 Haftung

Dritten gegenüber haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden für dessen Verbindlichkeiten zu ungeteilten Hand.

Untereinander haften die dem Gemeindeverband angehörenden Gemeinden im Verhältnis ihrer jeweiligen Beitragspflicht unter sinngemäßer Anwendung der Bestimmungen des § 5 Abs. 2) des Tiroler Gesundheitsfondsgesetz TGFG, LGBl.Nr. 2/2006 i.V.m § 21 Abs. 5 Tiroler Mindestsicherungsgesetz TMSG LGBl.Nr. 99/2010 (Berechnung nach Finanzkraft II).

§ 10 Nachträglicher Beitritt

Ein Beitritt bedarf eines zustimmenden Beschlusses der Verbandsversammlung. Tritt eine Gemeinde nachträglich in den Gemeindeverband ein, so hat sie vom Tag ihres Eintrittes an, Beiträge nach § 7 zu leisten. Wird der Beitritt nicht mit dem Beginn eines Kalenderjahres wirksam, so hat die Gemeinde die Beiträge aliquot auf Basis des Kalenderjahres zu leisten. Dabei gilt, dass jedes angefangene Monat als volles Monat verrechnet wird. Außerdem hat eine eintretende Gemeinde dem Gemeindeverband einen Beitrag (zu dem vor ihrem Eintritt entstandenen Aufwand für Investitionen) zu leisten.

§ 11 Ausscheiden

Scheidet eine Gemeinde aus dem Gemeindeverband aus, so hat sie keinen wie immer gearteten Anspruch auf Erstattung der von ihr eingebrachten Leistungen und verfällt ihr geleisteter Vermögensanteil zugunsten der im Gemeindeverband verbleibenden Gemeinden. Die ausscheidende Gemeinde hat außerdem dem Verband allfällige aus dem Austritt herrührende Kosten vollumfänglich zu ersetzen.

§ 12 Auflösung und Verwendung des Vermögens

Im Falle der Auflösung des Gemeindeverbandes gelten die einschlägigen Bestimmungen des § 141 Abs. 5 TGO 2001. Ein allenfalls verbleibendes Vermögen – sollte dies nicht auf einen Nachfolge-Gemeindeverband übertragen werden, ist auf die verbandsangehörigen Gemeinden in jenem Verhältnis aufzuteilen, in dem sie zur Bildung des Vermögens beigetragen haben.

§ 13 Aufnahme von zu pflegenden Personen

- (1) Grundsätzlich sind Aufnahmebewerbungen von Gemeindebürgern aus den Verbandsgemeinden zu bevorzugen. Sollten mehrere Ansuchen um Aufnahme aus den Verbandsgemeinden vorliegen und nicht genügend Platz vorhanden sein, ist bei Freiwerden eines Heimplatzes jener Person mit der höheren Pflegebedürftigkeit der Vorzug zu geben. Im Zweifelsfall hat die Heimleitung diesbezüglich das Einvernehmen mit den betroffenen Verbandsbürgermeistern herzustellen.
- (2) Sollten die Heimplätze mit Bewohnern aus den Verbandsgemeinden nicht voll ausgelastet sein bzw. werden, können auch Bewohner aus Fremdgemeinden aufgenommen werden.
- (3) Über Ansuchen um Aufnahme entscheidet die Heimleitung.

§ 14

Allgemeine Bestimmungen

Soweit gesetzlich nichts anders bestimmt ist, gelten die Bestimmungen der Tiroler Gemeindeordnung 2001 – TGO 2001 sinngemäß.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit dem Tag der Genehmigung durch die Tiroler Landesregierung in Kraft.

Tagesordnungspunkt 10

Gemeindegutsagrargemeinschaften: Wiederkaufsrecht - Übernahme Kosten und Gebühren Kaufvertrag; Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister erklärt die Thematik der Kostenaufteilung in den Kaufverträgen für die Ziehung des Wiederkaufrechtes der einzelnen Gemeindegutsagrargemeinschaften. In den ursprünglichen Verträgen wurde festgehalten, dass bei einer Ziehung des Wiederkaufrechtes die Kosten und Gebühren für die Vertragserstellung vom Käufer übernommen werden und der ursprüngliche Kaufpreis herangezogen wird. Die Kosten und Gebühren des Wiederkaufs sollten von der jeweiligen Gemeindegutsagrargemeinschaft übernommen werden, die das Recht des Rückkaufs in Anspruch nimmt.

GR Ulrich Stern erwähnt, dass diese Bedingung bereits im ursprünglichen Kaufvertrag vom damaligen Käufer zugestimmt wurde und daher diese nicht abgeändert werden sollte.

Der Bürgermeister stellt weiters den Antrag an den Gemeinderat eine Indexanpassung des Kaufpreises bei Ziehung eines Wiederkaufsrechtes vorzunehmen.

Nach Diskussion im Gemeinderat wird abgestimmt.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Stimmenthaltung (GR Ulrich Stern), dass die Kosten und Gebühren bei Ziehung eines Wiederkaufsrechtes von der jeweiligen Gemeindegutsagrargemeinschaft zu übernehmen sind.

Der Gemeinderat beschließt mit 14 Ja-Stimmen und 1 Gegenstimme (GR Ulrich Stern) eine Indexanpassung des Kaufpreises bei der Ziehung eines Wiederkaufsrechtes vorzunehmen.

Tagesordnungspunkt 11

Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming: Ansuchen Spenglerei Schöpf Denis Anmietung Teilfläche Gp. 9718/1; Beratung und Beschlussfassung:

Der Bürgermeister berichtet vom Ansuchen der Firma Spenglerei Denis Schöpf um Anmietung einer Teilfläche von ca. 70m² gegenüber seinem Betrieb am Feuerwehrweg. Der Mietpreis würde indexangepasst € 0,70 pro m² Pachtfläche betragen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig den Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming anzuweisen, die Teilfläche der Gp. 9718/1, KG Mieming von ca. 70m² für € 0,70 pro m² exkl. MwSt. an Herrn Denis Schöpf als Park- und Abstellfläche zu verpachten.

Tagesordnungspunkt 12

Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming: Ansuchen um Erwerb Gst. Nr. 2677/9, KG Mieming:

Das ursprüngliche Ansuchen von DI Roland Storf vom 04.05.2017 um Erwerb des Gst. 2677/9, KG Mieming, von der Gemeindegutsagrargemeinschaft Obermieming wurde in der Sitzung vom 15.11.2017 behandelt. Es wurde beschlossen, das Kaufansuchen bis zum Ende der Baumaßnahmen des Zu-, Um-,

und Neubaus beim Alpenresort Schwarz zurückzustellen. Nun wurde das Ansuchen neu gestellt und sollte im Gemeinderat behandelt werden.

Der Vizebürgermeister berichtet von einem Gespräch mit DI Roland Storf und erwähnt die Engstelle der Gemeindestraße. Es wird vorgeschlagen, eine kleine Teilfläche in das öffentliche Gut zu übernehmen, damit die Gemeindestraße verbreitert werden kann.

Der Bürgermeister schlägt vor dies im Vorfeld zu klären.

Tagesordnungspunkt 13:

Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies - Ansuchen um Löschung Wiederkaufsrecht EZ 1181, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung

Der Bürgermeister berichtet von dem Ansuchen bezüglich Löschungserklärung Wiederkaufsrecht in EZ 1181, KG Mieming in der Sache Übergabsvertrag Maria Anna Soraperra und Sandro Soraperra.

Der Substanzverwalter erklärt den Sachverhalt und das Ansuchen sollte im Gemeinderat behandelt werden.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Substanzverwalter Mag. Peter Schneider stimmt wegen Befangenheit nicht mit) dem Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies anzuweisen, der Löschung des Wiederkaufsrechts in EZ 1181 zuzustimmen.

Tagesordnungspunkt 14:

Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies - Zustimmung Grundstücksverkauf Gp. 8255/1, KG Mieming; Beratung und Beschlussfassung

Der Substanzverwalter erklärt dem Gemeinderat das Ansuchen um Grundkauf der Gp. 8255/1, KG Mieming von Dr. Tobias Linser. Das Grundstück ist mit einem Benützungsrecht für EZ 834 und 835 belastet. Die Thematik des Benützungsrechts für Frau Dr. Christine Schindler wurde bereits im Gemeinderat diskutiert. Ursprünglich wurde für das 810 m² große Grundstück der Quadratmeterpreis auf € 380,00 geschätzt und für das Durchfahrtsrecht wurde ein Abschlag in der Höhe von 11% berechnet. Frau Dr. Christine Schindler beanspruchte für das Benützungsrecht 70% des Kaufpreises. Nun konnte mit der Eigentümerin der EZ 834 und 835, KG Mieming, eine Einigung der Teilung des Kaufpreises von ca. 50% erzielt werden und die Erschließung der EZ 834 und 835, KG Mieming wird mit einem gesonderten Dienstbarkeitsvertrag sichergestellt. Der Substanzverwalter ist der Meinung, dies sei die beste Lösung und man sollte über das Kaufansuchen abstimmen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig (Substanzverwalter Mag. Peter Schneider stimmt wegen Befangenheit nicht mit) dem Substanzverwalter der Gemeindegutsagrargemeinschaft Barwies anzuweisen, dem Grundstücksverkauf der Gp. 8255/1, KG Mieming im Ausmaß von 810 m² zu einem Kaufpreis in der Höhe von € 275.760,-- an Herrn Dr. Tobias Linser zuzustimmen. Frau Dr. Schindler erhält für das Benützungsrecht einen Betrag in der Höhe von € 136.990,--.

Tagesordnungspunkt 15

Anträge, Anfragen, Allfälliges:

a)

Der Vizebürgermeister Ing. Martin Kapeller berichtet vom bevorstehenden Gemeindeskitag. In diesem Jahr wird der Skitag nicht im Skigebiet Ehrwalder Alm stattfinden. Derzeit ist man noch in Verhandlungen mit diversen Skigebieten bezüglich Übernahme der Liftkarten für die Teilnehmer des Gemeindeskites. Der Termin und Ort werden jedoch frühzeitig bekannt gegeben. Die Buskosten werden wieder dankenswerterweise von der Gemeinde getragen.

b)

GR Ulrich Stern spricht die Berichterstattungen in diversen Medien bezüglich der Gegner des Trainingszentrums FC Wacker Innsbruck an. GR Ulrich Stern ist der Meinung, um Irritationen zu vermeiden, dass es wichtig wäre, Schritte der Aufklärung seitens der Gemeindevertretung zu setzen. Es wäre auch sinnvoll neben Mitteilungen in der Dorfzeitung eine Gemeindeversammlung anzudenken um Fragen und Anregungen entsprechend beantworten zu können, damit eine sachliche Diskussion sichergestellt wird.

Der Bürgermeister klärt auf, dass diesbezüglich Halbwahrheiten verbreitet werden. Vor der Grundsatzentscheidung des Gemeinderates am 12.09.2018 wurde einem unmittelbar betroffenen Nachbar das Projekt vorgestellt und erklärt. Bei der Gemeinderatsitzung am 12.09.2018 sind jedoch keine betroffenen Nachbarn erschienen. Nach der Gemeinderatssitzung wurden mehrere Nachbarn über das Projekt informiert und es wurde vom Bürgermeister angeboten ein gemeinsames Treffen mit dem FC Wacker Innsbruck zu organisieren. Es liegen lediglich Skizzen und Entwürfe vor. Am 20. November 2018 fand das Treffen mit den betroffenen Anrainern, dem FC Wacker Innsbruck und der Gemeindevertretung in Form von Bürgermeister und Sportreferent statt. Es wurden sämtliche Anliegen der Anrainer vorgebracht und Fragen wurden entsprechend beantwortet. Es wurde den Anrainern mitgeteilt, dass diese Anliegen soweit als möglich in die Planung einfließen werden und sobald der FC Wacker Innsbruck eine endgültige Planung vorliegen hat, dies erneut in diesem Rahmen vorgestellt wird. Nach Vorliegen einer endgültigen Planung kann auch eine Gemeindeversammlung abgehalten werden. Zum jetzigen Zeitpunkt liegen keine neuen Informationen vor und die vorhandenen wurden bereits den Anrainern transparent vorgestellt. Die mediale Darstellung der Bürgerinitiative gegen die Gemeindeführung ist daher nicht fair.

GR Ulrich Stern schlägt vor auch diese Informationen, dass in der Zwischenzeit nichts passiert ist, öffentlich mitzuteilen. Der Bürgermeister teilt mit, dass dies bereits per E-Mail passiert sei. Der Bürgermeister erwähnt auch, dass diverse Facebook-Seiten nicht kommentiert werden, da es eine sachliche Diskussion bleiben soll.

c)

GR Mag. Peter Schneider informiert bezüglich der Kapelle in Fronhausen der Eigentümer laut Grundbuch die Gemeinde Mieming, Ortschaft Fronhausen sei. Es soll ein Ansuchen beim Denkmalamt bzw. der Landesgedächtnisstiftung bezüglich der Förderung gestellt werden.

Tagesordnungspunkt 16 Personalangelegenheiten:

Unter diesen Tagesordnungspunkt wurden folgende Beschlüsse gefasst:

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt nach schriftlicher Abstimmung mit 10 Ja-Stimmen und 5 Nein-Stimmen, Herrn Andreas Krug als Gemeindevorarbeiter anzustellen.

Beschluss:

Der Gemeinderat beschließt einstimmig, das Beschäftigungsausmaß von Frau Karolina Pirktl von 20 Wochenstunden auf 23 Wochenstunden, das sind 57,50% der Vollbeschäftigung zu erhöhen.

Der Vorsitzende:

Der Schriftführer:

Die Gemeinderäte: